



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30-18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.o.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Verbleib der Gelder für die Ukraine, bereitgestellt aus Steuerermitteln**
BEZUG Ihre Anfrage vom 28. Dezember 2022, Gz.: #266447
ANLAGE -/-
GZ 505-511.03 E 520-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 3. März 2023

Sehr geehrte(r) 

mit Nachricht vom 28. Dezember 2022 baten Sie das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) um Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG):

„Guten Tag, bitte senden Sie mir Folgendes zu: Laut der Einlassung im Deutschen Bundestag wurden 1 Mrd. Euro an Steuergeldern der Ukraine für den Kauf von Waffen zur Verfügung gestellt. Ich möchte wissen,

- 1.) An wen in der Ukraine wurde das Geld überwiesen und ist es dort in der zuständigen Behörde angekommen?
- 2.) Welchem Zweck der Verwendung ist das Geld unterworfen?
- 3.) Wurde das Geld seitens des Präsidenten der Ukraine Zelenskyy - ukrainische Transkription - in der Krypto-Börse FTX angelegt, die ebenso auch Gelder aus der Kasse der Europäischen Union wie auch den Amerikanischen Behörden erhalten haben soll? Wo ist das Geld geblieben?
- 4.) Inwiefern wurde eine Rückerstattung der Steuermittel seitens der Ukraine mit der Bundesregierung vereinbart und bis wann werden diese Gelder der Verfügung der Deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger wieder zur Verfügung gestellt, um dringende soziale Projekte zu fördern?

Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw12-de-auswaertiges-884240>“

Das BfAA, an das Sie Ihre Anfrage gerichtet haben, wurde zum 1. Januar 2021 errichtet. Für eine Übergangszeit werden IFG-Anfragen noch durch das Auswärtige Amt beschieden.

Es ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag wird abgelehnt. Es liegen zu Ihrer Anfragen im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) keine amtlichen Informationen vor. Ein Anspruch nach § 1 Absatz 1 IFG auf Informationszugang gegenüber dem BfAA besteht daher nicht.

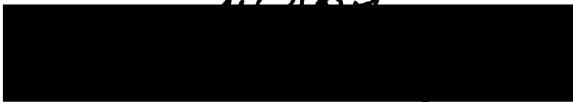
Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) stellt der Ukraine keine Steuer-gelder für den Kauf von Waffen zur Verfügung.

Informationen zu den Aufgaben des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten finden Sie hier: www.bfaa.diplo.de

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.